

dass sie die darin gegen das Beweisdekret erhobenen Einwendungen nicht berücksichtigt und den neuen Beweis anträgen keine Folge gegeben hat. Allein mit Art. 63 Ziff. 2 OG hätte das selbst dann nichts zu tun, wenn es sich um ein mündliches Verfahren handelte. Diese Vorschrift gewährleistet lediglich das rein formelle Recht der Parteien, eine schriftliche Zusammenfassung ihrer Vorträge zu den Akten zu geben. Über die materielle Zulässigkeit der in den Vorträgen und Eingaben enthaltenen Behauptungen, Einreden, Anträgen usw. ist damit nichts ausgesagt. Das sind vielmehr Fragen, für die, unter dem Vorbehalt der einschlägigen bundesrechtlichen Beweisvorschriften, ebensowohl wie im schriftlichen Verfahren ausschliesslich das kantonale Prozessrecht massgebend bleibt.

55. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung
vom 19. September 1934

i. S. Cas. Fischer & Co., A.-G. gegen Brunner.

Die kantonalen Gerichtsferien sind auf den Fristenlauf im Berufungsverfahren ohne Einfluss (Art. 41, 42, 43, 72 OG).

Da der Beklagte die Berufungsantwort verspätet eingereicht hat, ist diese auszuschliessen. Der Einwand des Vertreters des Beklagten, dass er wegen der kantonalen Gerichtsferien vom 31. Juli bis zum 13. August 1934 abwesend gewesen sei, vermag ihn nicht zu entlasten. Die kantonalen Gerichtsferien sind auf den Lauf der Fristen im Berufungsverfahren beim Bundesgericht ohne Einfluss (BGE 42 II S. 519). Ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist im Sinne von Art. 43 OG hat der Vertreter des Beklagten nicht gestellt; ein solches hätte übrigens abgewiesen werden müssen, da es Sache des Vertreters des Beklagten gewesen wäre, seinen Bureaubetrieb so zu organisieren, dass auch während seiner Abwesenheit die Fristen hätten eingehalten werden können.

Der Ausschluss der Berufungsantwort hat zur Folge, dass dem Beklagten auch im Falle des Obsiegens kein Anspruch auf eine Prozessentschädigung für das Berufungsverfahren zusteht.

56. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung
vom 27. September 1934 i. S. X. gegen Y.

Wiederherstellung gegen die Folgen einer Fristversäumung. Art. 43 OG.
Ein im Drange der Geschäfte erst nach Ablauf der Frist entdecktes Versehen bei der Adressierung einer Rechtsmittel-erklärung, demzufolge das Rechtsmittel nicht binnen nützlicher Frist bei der richtigen Stelle eingereicht wurde, ist kein Wiederherstellungsgrund.

Der Anwalt des Klägers reichte eine Berufung an das Bundesgericht am letzten Tage der Berufungsfrist anstatt beim kantonalen Gericht, dessen Urteil er weiterziehen wollte (Art. 67 Abs. 1 OG), direkt beim Bundesgericht ein. Tags darauf wurde er des Fehlers gewahr und reichte sofort eine neue Berufung beim kantonalen Gericht ein. Für den Fall, dass nicht die eine odere andere Berufungserklärung als form- und fristgerecht eingereicht betrachtet werden könne, ersucht er um Wiederherstellung der Berufungsfrist. Er bringt vor, die unrichtige Adressierung sei einem Versehen seines Angestellten zuzuschreiben und ihm bei der Unterzeichnung des Aktenstückes im Drange der Geschäfte entgangen.

Aus den Erwägungen :

3. — Wiederherstellung ist nach Art. 43 OG « nur dann » zu gewähren, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter durch unverschuldete Hindernisse abgehalten wurden, « innerhalb der Frist zu handeln ». Diese Voraussetzung trifft hier, wenn sie wörtlich ausgelegt wird, offensichtlich nicht zu; denn der Vertreter des Gesuchstellers war keineswegs abgehalten, innert der Frist das